

## VOLKMAR SCHÖNEBURG

# Recht und Repression in der DDR

*»Keine wirkliche Installierung der Menschenrechte ohne Ende der Ausbeutung, kein wirkliches Ende der Ausbeutung ohne Installierung der Menschenrechte.«  
(Ernst Bloch)*

Volkmar Schöneburg – Jg. 1958, Studium der Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin, 1987 Promotion. Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminalwissenschaften der Juristischen Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin.

Der Schwierigkeit des gestellten Themas bin ich mir durchaus bewußt, denn der Zusammenhang von Recht und Repression als zum Teil gewaltsamer Unterdrückung von Widerstand, Kritik, ja individueller Freiheiten ist nur ein Ausschnitt aus der Rechtswirklichkeit, selbst der Strafrechtswirklichkeit in der DDR. Zudem lassen sich hier lediglich Grundlinien darstellen, so daß man sich schnell dem Vorwurf ausgesetzt sieht, der unwissenschaftlichen Verdrängungsvokabel vom »Unrechtsstaat« das Wort zu reden.<sup>1</sup> Trotzdem möchte ich mich dieser Aufgabe stellen. Denn, wie einer meiner Vorredner auf dem Ostdeutschen Juristentag 1992 formulierte: Wer unter den Juristen in Theorie und Praxis über das Unrecht von heute lamentiert, hat die verdamnte Pflicht und Schuldigkeit, über das Unrecht und die Ungerechtigkeiten von gestern zu sprechen, über deren Ursachen und begünstigende Bedingungen.<sup>2</sup> Dies ist um so notwendiger, wenn sich darin gerade der Kardinalfehler der in der DDR vorherrschenden Rechtskonzeption niederschlägt.

### I

Der Rechtshistoriker Uwe Wesel nennt in seinem jüngsten Buch zur »Geschichte des Rechts« vier allgemeine Funktionen des Rechts: eine Ordnungs-, eine Gerechtigkeits-, eine Herrschafts- und eine Herrschaftskontrollfunktion. Die ersten beiden, also die Ordnungs- und Gerechtigkeitsfunktion, kennzeichnen bereits die Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften. Sie sind »von unten« aus der Gesellschaft selbst gewachsen, auf Ausgleich, Kompromiß, Schlichtung und herrschaftsfreie Selbstregulierung von Konflikten ausgerichtet und haben in jenen Gesellschaften eine hohe soziale und moralische Bedeutung. Eine Veränderung im Charakter des Rechts erfolgt mit der Ausdifferenzierung der Gesellschaften, mit der Entstehung von institutionalisierter Macht und Staat. Das Recht entwickelt sich nun zu einem Steuerungsinstrument, das immer mehr »von oben«, vom Herrscher, König oder Fürsten bestimmt wird. In dem Maße, wie das Recht immer weni-

ger von der Gesellschaft und immer mehr vom Staat ausgeht, wird die Einheit von Recht und Politik zunehmend stärker, und als eine weitere Funktion des Rechts kommt die Herrschaftsfunktion hinzu. Daß das Recht nun auch ein Herrschaftsinstrument ist, zeigt sich insbesondere im Strafrecht, noch deutlicher im politischen Strafrecht, wo es um staatlich legalisierte Gewaltanwendung geht.<sup>3</sup>

Von daher ist es nicht verwunderlich, daß die großen Denker der Aufklärung im 17. und 18. Jahrhundert ihre Stimme gegen eine oft willkürliche Strafjustiz (»Kabinettsjustiz«), die jeden Verstoß gegen die Interessen des jeweiligen Herrschers mit brutalen Strafen als Ausdruck der Autorität des Staates verfolgte,<sup>4</sup> erhoben haben. So führt Thomas Hobbes in seinem 1651 erschienenen »Leviathan« aus: »Nichts kann durch ein nach der Tat erlassenes Gesetz zum Verbrechen gemacht werden.«<sup>5</sup> Charles de Montesquieu fordert in seinem Buch »Vom Geist der Gesetze« (1748) gegen die Willkür Gewaltenteilung und Proportionalität von Tat und Strafe.<sup>6</sup> Zu nennen ist auch der Klassiker in der Strafrechtswissenschaft der Aufklärung, Cesare Beccarias Werk »Über Verbrechen und Strafen« (1764).<sup>7</sup> Wer es lieber mit einem linken Jakobiner halten möchte, der werfe einen Blick in Jean Paul Marats »Plan einer Criminalgesetzgebung« (1777), demzufolge Strafgesetze klar und genau sein sollten, da sie »nicht weniger zum Schutze der Unschuld als zur Bestrafung des Verbrechens geschaffen« sind.<sup>8</sup> An die hier nur angedeuteten Positionen knüpfte im übrigen auch der junge Marx, noch Hegelsche Auffassungen vertretend, in den 1842 in der Rheinischen Zeitung publizierten »Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz« an.<sup>9</sup> In Deutschland mündeten die Forderungen der Aufklärung in die Reformvorstellungen Johann Anselm Feuerbachs, der in seinem Buch »Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des positiven peinlichen Rechts« (1799) eine strenge Gesetzmäßigkeit vertritt, die er in dem Satz »Nullum crimen, nulla poena sine lege« (kein Verbrechen, keine Strafe ohne Gesetz) zusammenfaßt.<sup>10</sup> Aus diesem Grundsatz, den Feuerbach 1813 auch in das neue bayrische Strafgesetzbuch hineinschrieb, leiten sich das Rückwirkungsverbot, das Analogieverbot und der Bestimmtheitsgrundsatz ab.

Es sei hier nur am Rande angemerkt, daß der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 1996 vertretene Standpunkt, daß gegenüber einer strikten Einhaltung des Rückwirkungsverbots ein Systemvorbehalt geltend gemacht werden könne, ideengeschichtlich nicht zu begründen ist. Das Rückwirkungsverbot sollte zuerst gegen eine vordemokratische Strafgewalt in Schutz nehmen und kann von daher gerade nicht auf die Strafgesetze eines demokratischen Rechtsstaates beschränkt bleiben.<sup>11</sup>

Der strafrechtlichen Aufklärung ging es also darum, die Richterwillkür einzuschränken, das Strafrecht zu rationalisieren, die Strafgewalt zu kontrollieren, den Einfluß der Politik zu minimieren und damit auch zur Freiheitssicherung der Individuen beizutragen. Dem Herrschaftsinstrument Strafrecht sollten zugleich Schranken gesetzt werden. Viele der von der Aufklärung geforderten Prinzipien fanden Eingang in die europäischen Strafrechtswissenschaften des 18. und 19. Jahrhunderts. Neben die Herrschaftsfunktion trat selbst im Strafrecht die Herrschaftskontrollfunktion. Der Berliner Strafrechts-

lehrer Franz v. Liszt, Mitbegründer der soziologischen Strafrechtsschule, hat diese Funktion auf die griffige Formel gebracht, daß das Strafgesetzbuch die Magna Charta des Verbrechers sei.<sup>12</sup> Das Strafrecht bleibt Herrschaftsinstrument, zugleich dient es aber auch der Einschränkung staatlicher Macht. »Das Klasseninteresse kann sich der Rechtsform nicht bedienen, ohne seinerseits von ihr beherrscht zu werden«, schreibt Gustav Radbruch, der Rechtsphilosoph und sozialdemokratische Rechtspolitiker.<sup>13</sup>

In der DDR wurde dieser Widerspruch zwischen der Herrschafts- und Herrschaftskontrollfunktion des Rechts eingeebnet, was untrennbar mit der herrschenden Rechtsauffassung, wie sie sich seit 1947/48 herauskristallisierte und in den fünfziger Jahren machtvoll etabliert wurde (spätestens mit der Babelsberger Konferenz 1958), zusammenhing. Nach dieser Rechtskonzeption reduziert sich das Recht auf seine Funktionalität. Das Recht könne nichts anderes sein als die Staatsmacht, die es erläßt. Es sei nur Mittel und Funktion der Macht, könne jedoch nie als deren Maßstab an die Macht angelegt werden, heißt es in den maßgeblichen Publikationen.<sup>14</sup> Eine solche Position bedeutete gleichzeitig die Leugnung der Spezifik bzw. Eigengesetzlichkeit des Rechts, seiner Normativität. Deutlich zeigt sich die Nähe zu jenem Rechtsbegriff, den Wyschinski, der »Formulator Stalinscher Allmacht«, 1938 als Erfahrung aus den Moskauer Schauprozessen verkündete.<sup>15</sup> In der DDR sollte das Recht nach der dominierenden Vorstellung auf dem Weg zur sozialistischen Gesellschaft als Hebel des Fortschritts fungieren, wobei die Normativität des Rechts in einer gegebenen Situation zugunsten der scheinbar entwicklungslogisch vorbestimmten Dynamik der gesellschaftlichen Entwicklung relativiert werden konnte.

## II

Die Möglichkeit, Recht und Justiz zu jeder Zeit, wenn es die politische Notwendigkeit erforderte, zur machtpolitischen Disposition zu stellen bzw. verfügbar zu machen,<sup>16</sup> mußte für die Anwendung strafrechtlichen Zwangs die negativsten Auswirkungen zeitigen. Ich möchte hier nur kurz auf einige Beispiele, die an anderer Stelle weiter ausgeführt worden sind,<sup>17</sup> eingehen.

Bis 1962 standen direkte und indirekte Eingriffe in Strafverfahren fast einhundertmal auf der Tagesordnung von Politbürositzungen. Überwiegend ging es dabei um die Höhe des Strafmaßes, speziell um Todesstrafen und ihre Vollstreckung. Die justizlenkenden Entscheidungsvorlagen wurden von der sogenannten Justizkommission, der der jeweilige Generalstaatsanwalt, der Justizminister, der Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED, der Sektorleiter Justiz dieser Abteilung sowie der Minister für Staatssicherheit angehörten, entworfen. Ende 1962 hat dann jedoch Hilde Benjamin in einem Schreiben an den Leiter der Abteilung Staats- und Rechtsfragen die Richtigkeit dieser Vorgehensweise in Frage gestellt. Eine der ersten und wohl intensivste der Außensteuerungen der Justiz durch die SED-Führung fand bei den in den Monaten April bis Juli 1950 gegen die von der sowjetischen Besatzungsmacht an die deutschen Organe übergebenen Nazi- und Kriegsverbrecher durchgeführten »Waldheimer Prozessen« statt.

Sie endeten mit 3 324 Verurteilungen, wobei alle wichtigen Entscheidungen über den Ablauf der Prozesse (beginnend mit der Auswahl der Richter) vom Zentralsekretariat der SED getroffen worden sind. Während der Verfahren nahm eine Kommission der Abteilung Staatliche Verwaltung beim ZK der SED unmittelbar auf die Urteilsfindung Einfluß. Damit waren die Prozesse durch einschneidende Rechtsverletzungen und die Aufhebung der (eigentlich verfassungsrechtlich garantierten) richterlichen Unabhängigkeit gekennzeichnet.

1949 wird in einer Schrift zu den Grundlagen des neuen Strafrechts bezüglich der äußeren Form der neuen Gesetze ausgeführt, daß es im Hinblick auf die Verschärfung des vom Gegner geführten Klassenkampfes notwendig sei, den Tatbestand ebenso wie den Strafraum weit zu fassen. Begründet wird eine solche Unvermeidbarkeit mit den Erfahrungen aus der Zeit der Weimarer Republik, in der aber (welch Paradoxon!) die Kommunisten im Reichstag für festumrissene, objektivierbare Strafnormen eintraten, sowie mit der Instrumentalisierung des Strafrechts und der Auflösung der Tatbestände im nazifaschistischen »Doppelstaat« (Ernst Fraenkel). Gegen die Gefahr richterlicher Willkür sollte der politische Reifeegrad der Richter schützen.<sup>18</sup> Sicherlich sind die Erfahrungen mit der extensiven Hoch- und Landesverratsrechtsprechung in der Weimarer Zeit und mit der Verfolgung unter der Naziherrschaft eine Erklärung, daß Kommunisten in einer vulgärmaterialistischen Verkürzung des Marxschen Ansatzes das Recht auf den Willen der Staatsmacht zurückstutzten. Eine andere Wurzel liegt aber in der Geschichte des Staatssozialismus selbst. So schreibt W. I. Lenin 1922 (nach dem Bürgerkrieg!) im Zusammenhang mit der Erarbeitung eines neuen russischen Strafgesetzbuches an den Volkskommissar für Justiz, Kurski: »Die Formulierung muß so weitgefaßt wie möglich sein, denn nur das revolutionäre Rechtsbewußtsein und das revolutionäre Gewissen legen die Bedingungen fest für die mehr oder minder breite Anwendung in der Praxis.«<sup>19</sup>

Die konkreten Vorschläge Lenins für die Ausgestaltung politischer Straftatbestände fanden bei der Überarbeitung des StGB-Entwurfs Berücksichtigung. Auch an anderen Stellen interveniert Lenin immer wieder für einen flexiblen, nicht durch normative Schranken begrenzten Einsatz des Strafrechts, für das Abhalten von »Musterprozessen« und für die Aufbietung der Justiz als wichtigstes Kampforgan. Andererseits kontrastiert Lenins Forderung an Kurski 1922, die repressiven Maßnahmen gegen politische Feinde der Sowjetmacht, als die er zum damaligen Zeitpunkt insbesondere Menschewiki und Sozialrevolutionäre ansah, zu verstärken, mit seiner Auffassung, daß für bestimmte Straftaten nicht die strenge Bestrafung, sondern die öffentliche Gerichtsverhandlung das wichtigste sei, sowie mit seiner (aber nicht auf das Strafrecht bezogenen!) Anweisung an den Volkskommissar, alles, was es in der Literatur und in der Praxis der westeuropäischen Länder zum Schutz der Werktätigen gibt, unbedingt zu übernehmen. Zugleich korreliert jene instrumentelle, den Normativcharakter des Strafrechts auflösende Sicht Lenins auf die Anwendung strafrechtlichen Zwangs mit seinem Diktaturbegriff.<sup>20</sup>

Zwei Beispiele für solch weit gefaßte Tatbestände in den ersten Jahren der DDR sind der SMAD-Befehl Nr. 160 vom 3. Dezember 1945, der Sabotage- und Diversionsakte unter Strafe stellte (in schweren Fällen Todesstrafe) und zunächst dem Schutz des wirtschaftlichen Aufbaus dienen sollte, und Art. 6, Abs. 2 der Verfassung von 1949, der für die sogenannte Boykottetze einen Strafrahmen von 1 Jahr Zuchthaus bis Todesstrafe vorsah. Die Analyse der Archivbestände des vormaligen Zentralen Parteiarchivs der SED fördert zutage, daß über diese Straftatbestände eine Inanspruchnahme des Strafrechts durch Fremdinteressen stattfand. Beispielsweise ging es bei den am Obersten Gericht der DDR (OG) Anfang der fünfziger Jahre geführten großen Konzernprozessen nicht nur darum, die durch das Potsdamer Abkommen legitimierten Enteignungen und Überführungen von Konzernen und Betrieben in Volkseigentum strafrechtlich zu schützen. Ziel war es auch, wirtschaftliche Schwierigkeiten als ausschließliche Folge äußerer Angriffe erscheinen zu lassen und möglichen politischen Widerstand bürgerlicher Blockpolitiker gegen die herrschende Politik präventiv zu unterbinden. Um diese Wirkungen zu erzielen, wurden die Konzernprozesse als »Schauprozesse«, deren Rahmen durch das Politbüro der SED vorgegeben wurde und die wesentlich durch die Ermittlungen (als Untersuchungsorgan!) und Eingriffe der Zentralen Kontrollkommission, über die sich die SED ihren Einfluß auf Wirtschaftsstrafverfahren mit sicherte, inszeniert. Hohe Strafen waren ein zwangsläufiges Resultat.

Ähnlich verhielt es sich mit der Anwendung des ein unakzeptables Maß an Unbestimmtheit aufweisenden Art. 6, Abs. 2 der Verfassung, der als Staatsschutzstrafatbestand auf politisch motivierte Handlungen durch das OG (das erste Mal gegen die auch unter den Nazifaschisten verfolgten Zeugen Jehovas!) angewandt wurde. Zwar waren Gegenstand dieser »Schauprozesse« oft strafrechtlich durchaus relevante Aktionen solcher Organisationen wie der »Kampfgruppe gegen die Unmenschlichkeit«, doch dehnte das OG die Strafbarkeit nach Art. 6 (wie die entsprechenden Strafnormen bei den »Konzernprozessen«) bereits auf entfernteste Vorbereitungshandlungen aus, was wiederum eine Instrumentalisierung in der Systemauseinandersetzung und einen zum Teil krassen Widerspruch zwischen den angeklagten Taten und ausgeworfenen hohen Strafen zur Folge hatte. Mit seiner uferlosen Auslegung schuf das OG eine Situation, die es erlaubte, weniger an konkrete Handlungen als an die jeweilige Gesinnung mit den Tatbeständen des politischen Strafrechts anzuknüpfen und die Rechtsanwendung aktuellen politischen Zwecken unterzuordnen. Das OG eröffnete somit die Möglichkeit, daß nachgeordnete Gerichte bis 1957 in vielen Urteilen (für 1954 nennt das MdJ 1.374, für 1955 gar 1.892 Verurteilungen nach Art. 6) jegliche Kritik an der herrschenden Politik, die meist unter Wahrnehmung des Verfassungsrechts auf die freie Meinungsäußerung artikuliert wurde, mit strafrechtlicher Repression nach Art. 6 zu ahnden vermochten.

Als wichtige Auslegungshilfen fungierten dabei das Prinzip der »Einheit von Gesetzlichkeit und Parteilichkeit« oder später das »Differenzierungsprinzip«, was zur damaligen Zeit bedeutete, die

Generalklauseln der Tatbestände durch politische Normvorgaben der SED zu dominieren. Das in der Verfassung verankerte Rückwirkungs- und Analogieverbot (Art. 135 der Verfassung von 1949), die Bastion der Rechtsstaatlichkeit im Strafrecht, wurde auf diesem Wege aber unterlaufen, ausgehebelt und als Schutz des einzelnen vor der Willkür des Staates bedeutungslos. Das sozialistische oder revolutionäre Rechtsbewußtsein konnte ihre Kontrollfunktion jedenfalls nicht ersetzen.

Zu den Beispielen der Inanspruchnahme des Strafrechts durch eine fremde Logik zählt auch, daß insbesondere 1952/53 und 1958/60 der Strafwang zielgerichtet zur Veränderung der sozialen Struktur, zur Nivellierung der Eigentumsordnung, benutzt wurde. Vor dem Hintergrund von nicht selten konstruierten oder aufgebauten Kriminalstraftaten dienten hier Strafverfahren vorrangig der Enteignung von Unternehmen oder der Forcierung der Kollektivierung in der Landwirtschaft. Die juristische Grundlage lieferte unter anderem die in vielen Einzelgesetzen geregelte Sanktion der Vermögensentziehung. Ich möchte als Exempel für diese Praxis an dieser Stelle nur auf die »Aktion Rose« verweisen, bei der Anfang 1953 über 400 private Pensionen und Hotels an der Ostseeküste enteignet wurden.

Die Strafrechtspolitik der SED-Führung in den fünfziger Jahren war außerdem eingebunden in die Gestaltung interner Machtstrukturen innerhalb der SED. Das Strafrecht war hier eingeordnet in die hierarchischen innerparteilichen Disziplinierungsformen, zu denen unter anderem die Tätigkeit von Kontrollkommissionen rechnete. Beispielhaft sind die Geheimverfahren vor dem Obersten Gericht gegen Fritz Sperling, Paul Baender, Paul Merker und Max Fechner zu nennen. Für diese Prozesse läßt ein Blick hinter die Fassade nur den Schluß zu, daß ein geregeltes juristisches Verfahren nur scheinbar gegeben war. Ebenso verhielt es sich mit den Verurteilungen von Wolfgang Harich, Walter Janka und anderen 1957 – von Menschen also, die lediglich an der Spitze derjenigen standen, die im Zuge des »Taufwetters« nach dem XX. Parteitag der KPdSU versuchten, die Politik in der DDR zu verändern, ohne jedoch die sozialistische Ausrichtung in Frage zu stellen. Gegen diese kritischen Anschauungen wurde der Revisionismusvorwurf erhoben und in mehreren Fällen das scharfe Instrument des Strafrechts eingesetzt. Die Prozeßunterlagen belegen jedoch eine staats- oder sozialismusfeindliche Einstellung der Genossen um Walter Janka nicht einmal andeutungsweise. Selbst der hohe Abstraktionsgrad des Art. 6 Abs. 2 der Verfassung rechtfertigte nicht, die Angeklagten eines solchen Verbrechens zu bezichtigen oder sie gar dafür zu verurteilen.

Eine so krasse Instrumentalisierung des Strafrechts zur Herrschaftssicherung der SED-Führung hat es ab 1963 nicht mehr gegeben. Aber trotzdem blieb eine solche strafpolitische Linie bis 1989 bestehen. Ihr entsprach die Verschärfung des Staatsschutzstrafrechts des StGB von 1968 durch das 2. (1977) und vor allem 3. Strafrechtsänderungsgesetz (1979), das durch seine kautschukartigen Tatbestandsbeschreibungen (man lese nur die §§ 214 Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, 217 Zusammenrottung, 220 Öffentliche Herabwürdigung, 215 Rowdy-

tum, des StGB.) die strafrechtliche Verfolgung Andersdenkender legalisierte. Erinnert sei hier lediglich an die Verurteilung Rudolf Bahros, an die Verhaftung und zum Teil anschließende Verurteilung der Demonstranten im Januar 1988 wegen »Zusammenrottung« oder an die Bestrafung von Bürgern nach § 214 StGB, weil sie als »Antragsteller« Kerzen ins Fenster gestellt bzw. Fähnchen an ihren Autos angebracht hatten. Noch 1988 waren etwa 20 Prozent der festgestellten Straftaten Verletzungen der im 8. Kapitel des StGB (»Straftaten gegen die staatliche Ordnung«) geregelten Tatbestände. In diesem Bereich wurden vorrangig Freiheitsstrafen ausgesprochen, was dazu beitrug, daß die DDR zwar einerseits eine bedeutend geringere Kriminalitätsbelastung als die BRD aufwies, aber prozentual gesehen die Gefangenenzahlen in den Strafvollzugsanstalten der DDR wiederum höher lagen.

Das Gegenstück für die von oben gesteuerten Initiativen für Strafverfahren bildete die machtpolitisch motivierte Nichtverfolgung offensichtlicher Straftaten, die durch Staats- und Parteifunktionäre oder in deren Auftrag begangen worden waren. Die letzten Beispiele aus der Geschichte der DDR sind die ausbleibende Reaktion auf Anzeigen wegen Wahlfälschung oder wegen der Übergriffe staatlicher Instanzen gegen Demonstranten im Oktober 1989. Aber auch bei ganz normalen Straftaten der allgemeinen Kriminalität findet sich der Verzicht der Strafverfolgung unter Verletzung des Legalitätsprinzips.

Als ein letztes Beispiel möchte ich auf die Rolle des MfS verweisen. Richtet man einmal einen weniger affektgeladenen Blick als üblich auf die MfS-Debatte, so kristallisiert sich als ein Problem das der Struktur heraus. Das MfS war jedenfalls durch die Vermischung geheimdienstlicher und polizeilicher Befugnisse charakterisiert, was sowohl im MfS-Statut als auch in der Strafprozeßordnung geregelt war. Am deutlichsten lassen sich die fatalen Ergebnisse einer »operativen« Ausspähung der Bürger und deren Verknüpfung mit strafrechtlichen Ermittlungen in einer juristischen Grauzone an der Problematik potentieller Ausreisewilliger veranschaulichen. Die heimlichen Eingriffe des MfS in die Freiheiten der Bürger degradierten diese zum bloßen Objekt der Ausforschung und zerstörten für Beschuldigte ihre Stellung als Subjekt innerhalb eines eingeleiteten Verfahrens. Zudem führte die funktionale Gemengelage beim MfS zu einer Entmachtung der Justiz. Einer Justizkontrolle war der Geheimdienst gleich gänzlich entzogen.

Sicherlich kann dem Ausgeführten entgegengehalten werden, daß nach heutigen Untersuchungen die Willkürurteile höchstens 5 Prozent der gesamten Strafjustiz ausmachen. In der Mehrheit der Strafprozesse, die Delikte der allgemeinen Kriminalität zum Gegenstand hatten, bot die Strafprozeßordnung dem Angeklagten auch Rechtsgarantien. »Aber das Strafrecht als Magna charta des Staatsbürgers, auch des unter Strafverdacht Stehenden zu betrachten, das war unsere Sichtweise von Strafrecht und von der Strafjustiz wohl doch zu keiner Zeit gewesen,«<sup>21</sup> was eben jene Repression mit dem Recht, am Recht vorbei oder sogar gegen das Recht mit bedingte.

### III

Die bisher beschriebene Strafrechtspraxis korrespondierte mit Entwicklungen auf zwei für die Herrschaftskontrollfunktion elementaren Rechtsgebieten. Die Rede ist vom Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Mit der politbürokratischen Instrumentalisierung des Rechts kam es zwangsläufig zu einer Unterbewertung, ja tendenziellen Negation der subjektiven Rechte als Kategorie. Dem lag zugrunde, daß eine Identität zwischen Staat und Bürger hergestellt wurde. Daraus wurde für das Recht und die Justiz der – sicherlich hier vereinfacht dargestellte – Schluß gezogen, daß der Bürger keinen Schutz vor dem Staat und folglich auch keine dementsprechend einklagbaren subjektiven Rechte brauche. Verwaltungsgerichte existierten faktisch seit 1948 nicht mehr. Sie waren eine systemwidrige Kontrolle der Justiz über die staatliche Verwaltung. Ihre endgültige Abschaffung erfolgte 1952, begründet mit eben jener Interesseneinheit von Staat und Bürger. 1958 kam es zur Liquidierung des Verwaltungsrechts als Rechtszweig, denn das Verwaltungsrecht hat ja unter anderem gerade die Rechte des Bürgers gegen den Staat zum Inhalt. Es sollte nur noch Staatsrecht geben. Hinzuweisen ist auf das damit auch im Zusammenhang stehende Ungleichgewicht zwischen politischen und sozialen Menschenrechten in der DDR zuungunsten der politischen. In der Verfassung von 1968 waren Grundrechte weder als Abwehrrechte gegen den Staat konzipiert, noch waren sie einklagbar. Das Prinzip der Volkssouveränität wurde dem des demokratischen Sozialismus subordiniert.

Von daher kann man Uwe-Jens Heuer zustimmen: Auf den für die Demokratieentwicklung zentralen Rechtsgebieten (Verfassungs- und Verwaltungsrecht, politisches Strafrecht) blieb die DDR hinter dem Erforderlichen zurück.<sup>22</sup> Das Recht stand unter einem Vorbehalt der Politik. Es blieb wesentlich auf seine Ordnungsfunktion, auf dem sozialen Feld auf seine Gerechtigkeitsfunktion sowie im politischen Strafrecht auf die der Herrschaft beschränkt. Das Individuum war dem Zugriff des Staates weitestgehend ausgeliefert, da die Herrschaftskontrollfunktion fast vollständig verloren war, was nicht zuletzt in dem staatssozialistischen Vergesellschaftungsmodell und der Rolle der Staatspartei seine Ursache hatte. Die zentrale Stellung der mit einem Macht-, Führungs- und Wahrheitsmonopol ausgestatteten SED, die gleichsam als eine Metastruktur etabliert wurde und die Entwicklung der Gesellschaft als Ganzes im Interesse der Menschen steuerte, schloß eine wie auch immer geartete Kontrolle aus. Vielmehr beantwortete die Parteiführung fast jedes Infragestellen ihres Monopols gesellschaftsstrategischer Zielsetzungen mit Repression. Dem Vergesellschaftungskonzept des Staatssozialismus wiederum entsprach auch das herrschende Rechtsverständnis, nach dem das Recht zwar Funktion, aber nicht Maß der Politik war.

Dieser Befund wird auch nicht besser, wenn uns heutige Entwicklungen an Gewesenes erinnern. Denn was das MfS eher stümperhaft durch eine persönliche Bespitzelung leistete, wird mit dem »Großen Lauschangriff« nun technisch in ganz anderen Dimensionen möglich. Wenn – formulierte einer meiner Kollegen schon vor



geraumer Zeit<sup>23</sup> – dieser »Lauschangriff« Rechtsstaatlichkeit bedeutet, kann die BRD vom MfS eine Menge lernen. Und der Befund wird auch nicht besser, wenn wir sehen, daß normative Stabilität einem machtpolitischen Instrumentalismus bei der Verlängerung der Verjährungsfristen hinsichtlich des »DDR-Unrechts« kurzerhand geopfert wird. Er wird aber zu guter Letzt auch nicht besser, wenn wir im Gegenzug die politische Strafverfolgung von Kommunisten in der BRD aufrechnen. Vielmehr müssen uns unsere Erfahrungen gegen solche Tendenzen sensibilisieren. Vielleicht im Sinne Gustav Radbruchs: »Rechtsstaat ist bei weitem noch nicht Sozialismus, aber kein Sozialismus ohne Rechtsstaat.«<sup>24</sup>

- 1 Vgl. zur Diskussion um diesen Begriff Volkmar Schöneburg: Unrechtsstaat DDR?, in: Lothar Bisky u.a.: Die PDS-Herkunft und Selbstverständnis, Berlin 1996, S. 334 ff.
- 2 Hermann Klenner: Zur Entwicklung der Rechtswissenschaft in der DDR. Annäherungen, in: Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der DDR, Berlin 1993, S. 8.
- 3 Vgl. Uwe Wesel: Geschichte des Rechts. Von den Frühformen bis zum Vertrag von Maastricht, München 1997, S. 45-63.
- 4 Vgl. Michel Foucault: Überwachen und Strafen, Frankfurt a.M. 1989, S. 71 ff.
- 5 Thomas Hobbes: Leviathan, Hamburg 1996, S. 249.
- 6 Teilabdrucke der Texte von Montesquieu, Hobbes, Marx, Beccaria und Feuerbach in: Thomas Vormbaum: Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit, Bd. 1 und 2, Baden-Baden 1993.
- 7 Vgl. Karl Ferdinand Hommel: Des Herrn Marquis von Beccaria unsterbliches Werk von Verbrechen und Strafen, Berlin 1966 (mit einem immer noch lesenswerten Nachwort von John Lekschas).
- 8 Jean Paul Marat: Plan einer Criminalgesetzgebung, Berlin 1955, S. 47, 136.
- 9 Vgl. MEGA, Erste Abteilung, Bd. 1, Berlin 1975, S. 199 ff.
- 10 Vgl. zu Feuerbach Richard Hartmann: P.J.A. Feuerbachs politische und strafrechtliche Grundanschauungen, Berlin 1961.
- 11 Vgl. ausführlicher Horst Dreier: Gustav Radbruch und die Mauerschützen, in: Juristen Zeitung 1997, S. 421 ff.
- 12 Unberücksichtigt bleibt an dieser Stelle, inwieweit Franz v. Liszt mit seiner »soziologischen Strafrechtstaatlichkeit« selbst zur Erosion des rechtsstaatlichen Strafrechts beigetragen hat.
- 13 Gustav Radbruch Gesamtausgabe (GRGA), Bd. 12, Heidelberg 1992, S. 28.
- 14 So Karl Polak: Rechtsstaat und Demokratie, in: Max Fechner (Hrsg.): Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948, S. 78; ders.: Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1963, S. 39, 252, 338 und 387.
- 15 Ernst Bloch: Naturrecht und menschliche Würde, Frankfurt a.M. 1985, S. 255; die Rechtsdefinition Wyschinskis ist abgedruckt in: Sowjetische Beiträge zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1953, S. 76.
- 16 Vgl. Karl A. Mollnau: Die Babelberger Konferenz von 1958, in: Im Namen des Volkes ? Wissenschaftlicher Begleitband zur Ausstellung des BMdJ, Leipzig 1996, S. 233 ff.
- 17 Vgl. zum Thema Hermann Klenner: Die Rechtskonzeption der SED und ihre Widerspiegelung in der Rechtsordnung der DDR, in: Ansichten zur Geschichte der DDR, Bd. 2, Bonn/Berlin 1994, S. 153 ff.; Hubert Rottleuthner (Hrsg.): Steuerung der Justiz in der DDR, Köln 1994; Andrea Feth: Hilde Benjamin – Eine Biographie, Berlin 1997; Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der DDR, Berlin 1993; Detlef Joseph: Vom schwierigen Verhältnis der Marxisten zum Recht, in: Die PDS – Herkunft und Selbstverständnis, Berlin 1996, S. 208 ff.; Volkmar Schöneburg: Strafrecht im kalten Krieg: Kontinuitäten und Diskontinuitäten, in: KPD-Verbot oder mit Kommunisten leben ?, Bonn 1996, S. 96 ff; ders.: Rechts- und Justizpolitik, in: Die SED. Geschichte – Organisation – Politik. Ein Handbuch, Berlin 1997, S. 378 ff.
- 18 Vgl. Götz Berger: Probleme eines demokratischen Strafrechts, Berlin 1949, S. 42, 71. Zu Götz Berger vgl. Jochen Czerny: Ein Jurist mit aufrechtem Gang, Berlin 1996.
- 19 W. I. Lenin: Werke, Bd. 33, Berlin 1977, S. 344.
- 20 Vgl. W. I. Lenin und die KPdSU über sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, Berlin 1987, S. 56, 104, 267; W. I. Lenin: Werke, Bd. 33, S. 186 f.; Bd. 29, S. 376 ff; Bd. 32, S. 345.
- 21 Lothar Welzel: Strafrechtslehre und Strafrechtsdogmatik in der DDR – Einige Aspekte, in: Rechtswissenschaft und Rechtspraxis in der DDR, a.a.O., S. 64.
- 22 Vgl. Uwe-Jens Heuer: Rechtsverständnis im DDR-Sozialismus, in: Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft, Bd. 9/1996, Baden-Baden 1997, S. 40.
- 23 Detlef Krauß: Strafgesetzgebung im Rechtsstaat, in: Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, 2/1993, S. 183 ff.
- 24 GRGA, Bd. 12, Heidelberg 1992, S. 178.